

# Hallenbad Oberwil

## Badeordnung

### 1. BETRIEBSZEITEN

Das Bassin ist 15 Minuten vor der jeweiligen Schliesszeit zu verlassen. Der Zugang zum Gebäude und die Kasse werden 30 Minuten vor Betriebsende geschlossen.

### 2. AUFSICHT

Den Anordnungen der Badmeister und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Aufsicht ist befugt Personen, welche sich nicht an die Ordnung halten, aus dem Hallenbad zu weisen.

Trottinets, Kinderwagen oder ähnliche Geräte dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

### 3. BADEGÄSTE

Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt im Warteraum während des Unterrichts nicht gestattet.

### 4. HYGIENE

Die Schwimmhalle darf aus hygienischen Gründen nur im Badeanzug betreten werden.

Das Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.

Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen dürfen das Bad nicht betreten.

### 5. VERHALTEN IM BAD

Die Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste ist eine Selbstverständlichkeit.

Im ganzen Gebäude besteht ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

Essen und Getränke dürfen ausschliesslich im Warteraum konsumiert werden.

Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benützen.

Fotografieren und Filmen ist im öffentlichen Betrieb grundsätzlich verboten. Für Vereine im nichtöffentlichen Betrieb kann eine mündliche Bewilligung vom Badmeister eingeholt werden.

Es ist insbesondere verboten:

- seitlich ins Bassin einzuspringen
- in der Sprunggrube zu tauchen
- andere Personen ins Wasser zu stossen

### 6. HAFTUNG

Für Beschädigungen und Verunreinigungen des Hallenbads und seiner Einrichtungen haften die Fehlbaren oder deren gesetzliche Vertreter.

Für Diebstahl und Verlust von persönlichen Effekten besteht keine Haftung durch die Gemeinde.

### Der Gemeinderat

*Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2014; gültig ab 1. Juli 2014*